

bezogenen Informationen von den Sorgfaltspflichten eingeholt werden können.²⁴⁶ Eine mögliche Aufzählung der nicht personenbezogenen Informationen liegt derzeit noch nicht vor, jedoch muss in diesem Zusammenhang die in Liechtenstein geltende Richtlinie 94/46/EG und Verordnung (EG) Nr. 45/2001 berücksichtigt werden.²⁴⁷

4.3.3 Register zu wirtschaftlich berechtigten Personen

Wie schon zu Beginn dieses Kapitels angeführt, sieht der neue Richtlinienentwurf erstmals – ohne, dass dies ein Teil der FATF-Empfehlungen ist – die Erstellung eines zentralen WB-Registers durch die Mitgliedstaaten vor. Um eine fristgerechte Umsetzung eines solchen WB-Registers zu ermöglichen, wurde getrennt von der eigentlichen Umsetzungsarbeit der FMA eine Konsultationsgruppe unter der Leitung der Stabstelle FIU eingerichtet. Diese eigens für die Umsetzung eines WB-Registers gegründete Task Force wird sich insbesondere mit den Vorgaben nach Art. 30 und 31 des Richtlinienentwurfes auseinandersetzen müssen:

(1) Liechtenstein als Mitgliedstaat muss für die in seinem Gebiet eingetragenen Gesellschaften oder sonstigen juristischen Personen angemessene, präzise und aktuelle Angaben zu deren wirtschaftlich berechtigten Personen einholen und aufbewahren. Zur Aufbewahrung dieser Angaben muss ein zentrales Register erstellt werden, wobei als Beispiel das Handels- oder Gesellschaftsregister angeführt wird.²⁴⁸

Meines Erachtens sind für die Führung eines WB-Registers folgende Institutionen denkbar: FMA, Stabstelle FIU, Landgericht, Handelsregister, Bankenverband oder Treuhandkammer. Jedoch darf bei der Auswahl einer passenden Institution nicht ausser Acht gelassen werden, dass sich das WB-Register auf alle eingetragenen Gesellschaften oder sonstigen juristischen Personen bezieht, also auch operativ tätige Gesellschaften (z.B. Hilti AG, Ivoclar Vivadent AG, OC Oerlikon Balzers AG, etc.) mitumfasst sind, weshalb insbesondere die Institutionen FMA, Bankenverband oder Treuhandkammer zur Führung eines WB-Registers nicht geeignet erscheinen. Neben der Suche einer geeigneten Institution muss auch überlegt werden, ob ein neues Gesetz bzw. eine neue Verordnung in Kraft gesetzt, oder ob eine Normierung des WB-Registers innerhalb eines bestehenden Gesetzes bzw. einer Verordnung vorgenommen werden soll. Unter Berücksichtigung der derzeitigen Gegebenheiten erscheint das Handelsregister eine der naheliegendsten Institutionen zu sein. Hierfür können folgende Gründe angeführt werden:

²⁴⁶ Art. 8 Abs. 2 RL (EU) 2015/849.

²⁴⁷ Art. 41 Abs. 1 RL (EU) 2015/849.

²⁴⁸ Art. 30 Abs. 1 und 3 RL (EU) 2015/849.